

Notenvoraussetzungen für die Abschlüsse an der Oberschule

Abschluss	nach Jahrgang 9	nach Jahrgang 10		
	Hauptschulabschluss	Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss	Sekundarabschluss I - Realschulabschluss	Erweiterter Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
Maximal 1 Fach der Abschlussprüfung darf schlechter als „ausreichend“ sein.				
Anzahl und Noten der E-/G-Kurse	--	--	Du benötigst mindestens 2 E-Kurse in denen du die Note „4“ oder eine bessere Note hast. In deinen Grundkursen/deinem Grundkurs benötigst du mindestens die Note „3“.	Du benötigst mindestens 3 E-Kurse in denen du die Note „3“ oder eine bessere Note hast. Zusätzlich musst du als vierten Kurs <u>entweder</u> einen E-Kurs mit mindestens der Note „4“ <u>oder</u> einen Grundkurs mit der Note „2“ abschließen.
Weiteres	In allen Fächern musst du die Note „4“ erreicht haben. Falls du Französisch belegt hast und dort die Note „5“ oder schlechter erreichst, wird das Fach Französisch nicht berücksichtigt.	In allen Fächern musst du die Note „4“ erreicht haben. Falls du Französisch belegt hast und dort die Note „5“ oder schlechter erreichst, wird das Fach Französisch nicht berücksichtigt.	In zwei weiteren Fächern (nicht Ma/De/En/Ch) benötigst du 2-mal die Note „3“.	In den restlichen Fächern musst du einen Durchschnitt von 3,00 erreichen. In die Berechnung werden deine beiden besten E-Kurse einbezogen, wenn sich dadurch dein Schnitt hebt.
Solltest du in einem oder mehreren Fächern die geforderten Mindestanforderungen nicht erreicht haben, können Ausgleichsregelungen (siehe Blatt 2) angewendet werden. Mindestanforderungen bedeuten die Note „4“ bzw. die für den Realschulabschluss geforderten Kursnoten. Ob die Ausgleichsregelungen angewendet werden, liegt im Ermessen der Zeugniskonferenz! Basis der Entscheidung sind die Gründe für abweichende Leistungen sowie das gezeigte Arbeitsverhalten.				

Ausgleichsregelungen

Solltest du in einem oder mehreren Fächern die geforderten Mindestanforderungen nicht erreicht haben, **können** Ausgleichsregelungen angewendet werden. Mindestanforderungen bedeuten die Note „4“ bzw. die für den Realschulabschluss geforderten Kursnoten.
Ob die Ausgleichsregelungen angewendet werden, liegt im Ermessen der Zeugniskonferenz! Basis der Entscheidung sind die Gründe für abweichende Leistungen sowie das gezeigte Arbeitsverhalten.

Ausgleichsfächer sind Fächer, die maximal eine Stunde weniger als das ausgleichende Fach unterrichtet wurden.

Abschluss	nach Jahrgang 9 Hauptschulabschluss	nach Jahrgang 10		
		Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss	Sekundarabschluss I - Realschulabschluss	Erweiterter Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
		Nur hier: Auch E-Kurs „4“ kann als Ausgleich für G-Kurs „5“ oder „5“ in nicht differenziertem Fach herangezogen werden.	Notenabweichungen in den Kursen können hier auch ausgeglichen werden. Da die Ausgleichsregelungen durch die Kurse hier sehr kompliziert sind, wird dein Fall gesondert mit dir besprochen.	Notenabweichungen in den Kursen können hier auch ausgeglichen werden. Da die Ausgleichsregelungen durch die Kurse hier sehr kompliziert sind, wird dein Fall gesondert mit dir besprochen.
Ausgleichsregelungen	1 x „5“: Es ist kein Ausgleich notwendig. 2 x „5“: Es ist kein Ausgleich notwendig. 3 x „5“: Du benötigst auch nun in zwei Ausgleichsfächern jeweils die Note „3“. 1 x „6“: Du benötigst in einem Ausgleichsfach die Note „2“ oder in zwei Ausgleichsfächern die Note „3“. 1 x „5“ und 1 x „6“: Du benötigst auch nun in einem Ausgleichsfach die Note „2“ oder in zwei Ausgleichsfächern die Note „3“.	1 x „5“: Es ist kein Ausgleich notwendig. 2 x „5“: Du benötigst in zwei Ausgleichsfächern jeweils die Note „3“. 1 x „6“: Du benötigst in einem Ausgleichsfach die Note „2“ oder in zwei Ausgleichsfächern die Note „3“.	1 x Unterschreiten der Mindestanforderungen um eine Notenstufe: Es ist kein Ausgleich notwendig. 2 x Unterschreiten der Mindestanforderungen um eine Notenstufe: Du benötigst in zwei Ausgleichsfächern jeweils eine um eine Notenstufe bessere Note als mindestens gefordert. 1 x Unterschreiten der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen: Du benötigst in einem Ausgleichsfach eine um zwei Notenstufen bessere Note als mindestens gefordert oder in zwei Ausgleichsfächern eine um eine Notenstufe bessere Note als mindestens gefordert.	1 x Unterschreiten der Mindestanforderungen um eine Notenstufe: Es ist kein Ausgleich notwendig. 2 x Unterschreiten der Mindestanforderungen um eine Notenstufe: Du benötigst in zwei Ausgleichsfächern jeweils eine um eine Notenstufe bessere Note als mindestens gefordert. 1 x Unterschreiten der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen: Du benötigst in einem Ausgleichsfach eine um zwei Notenstufen bessere Note als mindestens gefordert oder in zwei Ausgleichsfächern eine um eine Notenstufe bessere Note als mindestens gefordert

Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen

Diesen Abschluss erhalten Schüler mit *sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen* nach dem 9. Jahrgang, die die Voraussetzungen für den Abschluss erfüllen.

- Maximal 1 **Fach** der Abschlussprüfung darf schlechter als „ausreichend“ sein.
- In allen Fächern muss die Note „4“ erreicht worden sein.
- Falls das Fach Französisch belegt und dort die Note „5“ oder schlechter erreicht wurde, wird diese Note nicht berücksichtigt.
- Solltest der Schüler in einem oder mehreren Fächern auf einer 5 stehen, können Ausgleichsregelungen angewendet werden. Ob sie angewendet werden, liegt im Ermessen der Zeugniskonferenz! Grundlage der Entscheidung sind die Gründe für die mangelhafte oder ungenügende Leistung sowie das Arbeitsverhalten.

Ausgleichsregelungen für den Abschluss der Förderschule nach dem Förderschwerpunkt Lernen nach JG 9:

- 1 x „5“: Es ist kein Ausgleich notwendig.
- 2 x „5“: Es ist kein Ausgleich notwendig.
- 3 x „5“: Es muss in **zwei** Ausgleichsfächern jeweils die Note „3“ erreicht worden sein.
- 1 x „6“: In einem Ausgleichsfach muss die Note „2“ oder in zwei Ausgleichsfächern die Note „3“ erreicht worden sein.
- 1 x „5“ und 1 x „6“: Auch nun muss in einem Ausgleichsfach die Note „2“ oder in zwei Ausgleichsfächern die Note „3“ erreicht worden sein.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die nach Erwerb des Abschlusses im Förderschwerpunkt Lernen nach dem 9. Jahrgang weiterhin eine allgemeinbildende Schule besuchen, können im 10. Schuljahrgang den Hauptschulabschluss nach Jahrgang 9 erwerben. (Siehe hierzu die „Notenvoraussetzungen für die Abschlüsse an der Oberschule“ und die dazugehörigen Ausgleichsregeln“.)

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die ohne Teilnahme an den Abschlussprüfungen vorzeitig aus dem 10. Jahrgang abgehen oder einen Abschluss nach dem 10. Jahrgang (Haupt-, Real-, Erw. Realschulabschluss) nicht schaffen, erhalten ebenfalls den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen nach dem 9. Jahrgang. Auf dem Zeugnis steht ein Gleichstellungsvermerk.

Besonderheiten bei der Prüfungskommission:

Zu der Prüfungskommission soll ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme angehören, das über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügt. Das vorsitzende Mitglied hat bei Unstimmigkeiten die ausschlaggebende Stimme.